

Neueste Corona-Verordnung vom 26. Mai - Änderungen bei Personenzahlbegrenzung im privaten Bereich und Veranstaltungen



Liebe Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in den Bezirksverbänden und Vereinen,
nun hat uns unsere Landesregierung mit der aktuellen Corona-Verordnung vom 26. Mai wie-
der Neuigkeiten beschert, welche uns auch direkt betreffen:

1. Kontaktbeschränkungen ab 27. Mai 2020:

§ 3 I Aufenthalt im öffentlichen Raum (also beispielsweise auf den „öffentlichen“ Ge- meinschaftsflächen in einer Kleingartenanlage)

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet.

Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, unverändert ein Mindest-
abstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Ferner sind die Vorschriften hinsichtlich der Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung zu
beachten, die nicht nur von Bundesland zu Bundesland, sondern auch von Landkreis zu
Landkreis bzw. Gemeinde zu Gemeinde lagebedingt unterschiedlich sein können.

§ 3 II Aufenthalt außerhalb des öffentlichen Raums (Wohnung, Privatgarten, nach un- serer Ansicht auch die gepachtete Kleingartenparzelle)

Im „privaten Umfeld“ dürfen sich ohne zahlenmäßige Beschränkung treffen

- a) alle Personen aus dem betreffenden Haushalt,
- alle Personen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad, die "unter einem Dach" leben -

dazu

- b) alle in direkter Linie (Großeltern – Eltern – Kinder – Enkel – Urenkel)
- diese können auch aus einem anderen "Haushalt" kommen, hier ist der Verwandt-
schaftsgrad entscheidend -

und

- c) auch in der Seitenlinie Linie (Geschwister und deren Kinder) verwandte
- diese können auch aus einem anderen "Haushalt" kommen, hier ist der Verwandt-
schaftsgrad entscheidend -

einschließlich der Partner

- von a), b) und c), wobei kein Unterschied auf den "Verpartnerungsgrad" gelegt wird -

und

- d) weitere Personen ohne zahlenmäßige Begrenzung aus genau (!) einem anderen Haus-
halt.

- d.h. es dürfen dazu auch nicht mit a) verwandte Personen eines (!) weiteren Haushaltes
in unbegrenzter Anzahl dazukommen -

**Anmerkung zu Punkt d): Dieser fehlt im auf der Homepage des Landes abgedruck-
ten Text, war aber laut Landesgesetzblatt in der Verordnung vom 09. Mai noch ent-
halten und wird sinngemäß auch noch auf den aktuellen FAQ-Seiten zitiert.**

Kommen [weitere] „externe Personen“ dazu, gilt nun neu (!), dass insgesamt **10 Personen** zusammenkommen dürfen, d.h. sobald eine Person aus einem dritten oder mehrere Personen aus weiteren Haushalten dazukommen, dürfen sich nicht mehr als 10 Personen miteinander „versammeln“.

Anmerkung zu den kursiv gedruckten Zeilen:

Hierbei handelt es sich um zusätzliche Erläuterungen auf der Basis unseres Verständnisses der Texte der Corona-Verordnungen. Sollten diese der „amtlichen“ Auslegung der Verordnungstexte widersprechen, gilt natürlich letztere.

2. Sitzungen in Vereinen

Wie oben unter Punkt 1 beschrieben, dürfen in „privatem Rahmen“ nun bis zu 10 Personen zusammenkommen. Dies lässt sich auch auf Vorstands- und Beiratssitzungen übertragen, so dass hier in den meisten Vereinen wieder normal gearbeitet werden kann.

Wir empfehlen dringend, solche Veranstaltungen nur unter Einhaltung der Sicherheitsabstände und jedweder sonst möglichen Sicherheitsmaßnahmen (für jeden Teilnehmer einen eigenen, vorher und nachher gründlich zu desinfizierenden Tisch; Sitzung im Freien, z.B. auf der Veranda / Pergola – aber Vorsicht, Diskretion wahren und Datenschutz beachten) durchzuführen.

Umfasst ein Gremium einen größeren Personenkreis, sollte z.B. durch eine entsprechende Organisation der TOPs sichergestellt sein, dass immer nur die für die Besprechung des entsprechenden TOP erforderlichen Personen anwesend sind, so dass die „10-Personen-Latte“ nicht gerissen wird.

3. Veranstaltungen auch von Vereinen ab 02. Juni 2020:

Hier war die Landesregierung schneller als prognostiziert und lässt nun ab dem 02. Juni 2020 „öffentliche“ Veranstaltungen bis 100 Personen zu, einschließlich „Veranstaltungen von Vereinen“, nachfolgend geregelt durch § 3 VI der Verordnung:

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und §4 Absatz6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 100 Teilnehmern (...) zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.

Die Verordnung ist im Zeitpunkt der Zusammenstellung dieser Informationen noch nicht erschienen!

Das klingt zunächst positiv, zeigt aber bei weiterem Lesen mindestens zwei „Pferdefüße“:

Zum einen ist vom Veranstalter (voraussichtlich) vorher ein „Hygienekonzept“ zu erarbeiten, welches möglicherweise geprüft und streng einzuhalten sein wird, und zum anderen sind voraussichtlich durch die angekündigte Verordnung auch noch weitere Hygienevorschriften und Abstandsregelungen zu erwarten. Dies ist zwar sinnvoll und richtig, dürfte praktisch aber kaum wirksam für uns umsetzbar sein, da wir in den meisten Versammlungsräumen und Vereinsheimen an räumliche und bauliche Grenzen stoßen.

Eine Mitgliederversammlung mit Maskenpflicht ist wohl kaum im Interesse von Vorstand und Mitgliedern und bei einem Sommerfest, bei der nur an den Tischen zum Essen und Trinken das Gesicht „enthüllt“ sein darf, wird wohl auch keine rechte Stimmung aufkommen - und Schunkellieder auf „Tuchführung“ sind gleich absolut untersagt, darf doch selbst in den Kirchen nicht gesungen werden kann: Singen verbreitet den Virus massiv.

Daher empfiehlt der Landesverband, auch weiterhin alle Vereinsveranstaltungen auszusetzen, bis ein halbwegs normaler „Umgang“ miteinander wieder möglich ist.

Da das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27. März 2020 bis zum 31.12.2021 gilt, gibt es derzeit keinen dringenden Grund für Mitgliederversammlungen, denn

- a) Vorstandswahlen können aufgeschoben werden, da die Vorstände trotz satzungsgemäßen Amtszeitablaufs mit allen Pflichten und Befugnissen bis zum nächstmöglichen Termin einer Haupt-/Mitgliederversammlung im Amt bleiben;
- b) im Geschäftsjahr 2020 kann (vorläufig) auf der Basis des bei der letzten Haupt-/Mitgliederversammlung beschlossenen Etats gearbeitet werden, dies gilt auch für dort enthaltenen geplanten Anschaffungen und Investitionen;
- c) der Vorstand kann ohne Schaden für den Verein alle nicht aufschiebbaren Rechtsgeschäfte (Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, Kauf von Betriebsmitteln wie Heizöl, Gas, etc., ...) tätigen, muss sie aber bei der nächsten Haupt-/Mitgliederversammlung von den Mitgliedern nachgenehmigen lassen.

D.h., die normalen Vereinstätigkeiten können bis zum Ende der Kontaktbeschränkungen bzw. bis spätestens 31.12.2021 auch ohne Mitgliederversammlung weiterlaufen.

Bitte beachten Sie, dass mit der geplanten Teilverlagerung der Verantwortung für die Corona-Schutzmaßnahmen auf die Landkreise und Kommunen diese bei einer lokal erhöhten Zahl von Neuinfektionen die von der Landesregierung verfügten Lockerungen für das von ihnen verwaltete Gebiet aussetzen und eigene, schärfere Maßnahmen anordnen können.

Bei Fragen wenden Sie sich daher bitte immer an die entsprechenden Stellen oder Ansprechpartner Ihrer Kommune oder des Landkreises und informieren Sie sich anhand der regionalen Presse. Sofern Sie Vorlagepflichten (Hygienepläne) zu erfüllen haben, lassen Sie sich die Prüfung und Genehmigung in jedem Fall schriftlich bestätigen!

Und zum Schluss noch eine Bitte in eigener Sache:

Unverändert wird die Geschäftsstelle des Landesverbandes mit Anfragen zu den Corona-Verordnungen bombardiert, meist mit der Absicht, vom Landesverband eine „Ausnahmegenehmigung“ für diesen oder jenen Zweck zu erhalten.

Solche Genehmigungen dürfen nur die zuständigen Behörden prüfen und ggf. erteilen. Fragen Sie im Zweifel bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung nach!

Und nochmals: Halten Sie sich zuverlässig an die Rechtsverordnungen des Landes, der Landkreise und Gemeinden! Es gibt in Baden-Württemberg vier Regierungspräsidien, 35 Landkreise, neun Stadtkreise sowie 1001 Gemeinden. Der Landesverband kann nicht die Verordnungen und Anordnungen all dieser Behörden und kommunalen Körperschaften erfassen und auswerten.

Da wir denselben Gesetzen und Verordnungen unterliegen wie alle Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg, haben auch wir keine andere Möglichkeit, als bei solchen Anfragen auf die jeweils gültige Fassung der Corona-Verordnung zu verweisen: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Klaus Otto
Präsident

Ralf Bernd Herden
Vertrauensanwalt

Sachstand: 28. Mai 2020.

Dieser allgemeine Hinweis stellt keine Rechtsberatung dar, er dient ausschließlich der allgemeinen Information.

Bei entsprechenden, individuellen Fragen ist eine persönliche Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt unerlässlich.

Bei allen medizinischen Fragen müssen Sie fachlichen Rat einer Ärztin / eines Arztes einholen.